

Der Handel mit künstlichen Düngemitteln.

Berlin, 11. Mai. (W. B. Amtlich.) Der Bundesrat hat heute eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher die §§ 2 bis 5 der Verordnung betreffend die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge vom 11. November 1915 auf Verträge über die Lieferung von künstlichen Düngemitteln entsprechende Anwendung finden. Bisher konnten Händler, die laufende Verträge mit den Herstellern nach der einen und mit den Verbrauchern nach der anderen Seite abgeschlossen hatten, die beide über dem Höchstpreis lagen, von dem Verbraucher nur den Höchstpreis fordern, mußten dagegen dem Hersteller den höheren Vertragspreis weiterzahlen. Dieser Unbilligkeit wurde durch die Verordnung ein Ende gemacht. Die erwähnten Paragraphen der Bekanntmachung vom 11. November 1915 ermöglichen die Anrufung eines Schiedsgerichts, das nach freiem Ermessen entscheidet, auch für Verträge, die nicht mit einem Verbraucher abgeschlossen sind. Auf Verträge, die nach dem 11. Januar, dem Tage des Inkrafttretens der geltenden Verbrauchershöchstpreise für künstliche Düngemittel abgeschlossen wurden, oder bei welchen die Lieferung vor dem 13. Mai 1916 erfolgt, erstreckt sich das durch die vorliegende Bekanntmachung gewährte Zugeständnis nicht. Auch bei Verträgen mit Verbrauchern, die bisher sich automatisch nach dem Höchstpreis ermächtigt haben, tritt jetzt im Streitfalle das Schiedsgericht in Tätigkeit.